



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-151/023/13939/2020-3  
A. B.

Wien, 31.12.2020  
Mur

Geschäftsabteilung: VGW-C

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde der Frau A. B., geb.: 1992, STA: Türkei, Wien, ..., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 11.09.2020, Zahl ..., mit welchem der Antrag vom 12.06.2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Schüler" gemäß § 63 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 2 Z 2 iVm § 21 Abs. 1 iVm Abs. 3 iVm § 11 Abs. 3 NAG idgF abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass dieser lautet wie folgt:

„Der Antrag vom 12. Juni 2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ nach § 8 Abs. 1 Z 10 iVm § 63 Abs. 1 NAG wird gemäß § 19 Abs. 2 NAG als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 11. September 2020 wurde zur Zahl ... das Ansuchen der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Schüler“ nach § 63 Abs. 1 NAG abgewiesen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst sinngemäß aus, die Einschreiterin habe das gegenständliche Ansuchen unzulässig im Inland gestellt, zusätzlich habe sie den Rechtsanspruch auf ausreichende Mittel zur Finanzierung ihres Aufenthaltes in Österreich nicht nachweisen können. Eine Abwägung nach § 21 Abs. 3 NAG sowie § 11 Abs. 3 NAG falle ebenso zu Ungunsten der Beschwerdeführerin aus, weswegen die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels zu versagen gewesen sei.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die nunmehrige Rechtsmittelwerberin auszugswise Nachstehendes aus:

### 1) Ad Beschäftigung

Wie die Behörde richtig erkannt hat, verfügte die BF über eine Beschäftigungsbewilligung vom 18.6.2018 und 17.6.2019 und war auf deren Grundlage rechtmäßig beschäftigt.

Da die BF eine türkische Staatsangehörige ist und Erwerbsabsicht hat, ist in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei (ARB 1/80) anzuwenden.

Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 sieht vor, dass - vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung - hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;

[....]

Da die BF ein Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war, hat sie Rechte nach dem ARB 1/80 erworben und ist deshalb zur Inlandsantragstellung berechtigt.

Es wurde bereits vor der Behörde ein Zusatzantrag gestellt, welcher an dieser Stelle anlässlich der Beschwerdeausführung noch einmal gestellt wird.

Falls das Gericht einer anderen Ansicht ist, dann wird unter einem gestellt der

Zusatzantrag gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 iVm § 11 Abs. 3 NAG:

Aufgrund der persönlichen Bindungen der BF im Bundesgebiet stellt die Verweigerung eines Aufenthaltstitels einen Eingriff in das Privat- und Familienleben dar.

Die BF ist seit über 10 Jahren im Bundesgebiet aufhältig. Sie hat ein Drittel ihres Lebens in Österreich verbracht. In ihrem Ursprungsland leben ihre Eltern und ein paar Verwandte. Obwohl sie seit 10 Jahren getrennt voneinander leben, halten sie ihre Kontakte regelmäßig über soziale Medien (Videotelefonie per Whats-App udgl.) aufrecht, was für die BF völlig ausreicht. Außerdem besucht die Mutter, zu dem die BF stärkere Beziehung hat, ihre Tochter regelmäßig im Österreich, weshalb die AS kein starkes Bedürfnis fühlt, in das Ursprungsland zu reisen, um ihre Kernfamilie zu besuchen.

Die BF hat bis einschließlich 2018 ihr Studium zielstrebig verfolgt; sie hat im Bachelor-Studiengang insgesamt 134 ECTS erworben. Erwähnenswert ist, dass man den Bachelorstudiengang mit 180 ECTS Punkte absolvieren kann. Nur in 2017 konnte die BF keine Prüfungen ablegen, was dazu führte, dass sie keine Aufenthaltsbewilligung erhielt und musste in weiterer Folge sich mit den Aufenthaltsverfahren herumschlagen.

In der Zwischenzeit hat sie auch Praktika abgeschlossen und zeigte dieses Verhalten im Zusammenhalt mit anderen nachangeführten Beschäftigungen, dass sie auch beruflich integriert ist.

Vom 17.6.2017 bis 31.7.2019 war die BF rechtmäßig beschäftigt, wobei sie für den Zeitraum von 18.6.2018 bis 17.6.2019 über eine Beschäftigungsbewilligung verfügte. Die der Beschäftigungsbewilligung vorangehenden Beschäftigungszeiten war erwähnensmaßen rechtmäßig, da das Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels für Studierende bei der MA 35 anhängig war und sie während der Verfahrensanhängigkeit rechtmäßig einer Beschäftigung nachgehen durfte.

Die BF hat einen großen Bekannten- und Freundeskreis innerhalb der letzten zehn Jahre in Österreich aufgebaut. Ihre sozialen Kontakte hat sie fast ausschließlich in Österreich, weshalb sie auch sozial integriert ist.

Weiters ist die BF auch sprachlich integriert; sie besuchte bereits in der Türkei ein deutsch-anatolisches Gymnasium und führte ihr Leben stets nach europäischem Lebenswandel.

Die BF ist sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Eine Ausreise in die Türkei ist nachweislich unzumutbar, zumal die Coronapandemie sich in der Türkei rasant ausbreitet. Die Türkei gehört zu den Ländern, welche die meisten Infizierten weltweit aufweist (genauer: 18. Stelle). Für Türkei gelten außerdem Reisewarnungen und es wurde sogar die höchste Sicherheitsstufe (Sicherheitsstufe 6) seitens des BMEIA ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang wird auf die zuletzt veröffentlichten Nachrichten betreffend die Corona-Situation in der Türkei Rücksicht zu nehmen, wonach die

türkische Regierung hinsichtlich der Anzahl der an Corona Infizierten „schummelt“. Demzufolge ist die Anzahl der Infizierten höher als die tatsächlich veröffentlichten Zahlen.

Aus diesen Gründen ist die Ausreise derzeit nachweislich nicht zumutbar.

## 2) Ad Unterkunft

Die BF hat bereits eine Erklärung vorgelegt, dass sie bei Herrn C. D. wohnhaft ist und sich in Höhe von UER 150,- an Mietkosten beteiligt.

Die Behörde hat allem Anschein nach die Wohnrechtsvereinbarung übergangen, da sie in ihren Begründungen fälschlicherweise feststellte, dass eine Wohnrechtsvereinbarung nicht vorgelegt worden sei.

Die BF kann die Wohnrechtsvereinbarung, welche zwischen der BF als Unterkunftnehmerin und dem Herrn C. D. als Unterkunftgeber abgeschlossen wurde auf Verlangen noch einmal vorlegen.

Die Wohnung verfügt über zwei Wohnräume.

Da die städtische Mietkosten in letzter Zeit extrem gestiegen sind und diese für Schüler und Studenten nicht mehr alleine leistbar sind, wollten sie alle die Miet- und Wohnkosten gemeinsam durch vereinte Kräfte bestreiten.

## 3) Ad Ausbildungsinteresse

Die Ansicht der Behörde, dass die BF kein ernsthaftes Interesse an einer Ausbildung habe, wird vehement zurückgewiesen. Beiliegend wird die Schulbesuchsbestätigung des E. vorgelegt.

Hätte die BF kein Interesse an einer Ausbildung, so hätte sie während des achtjährigen Studiums die 134 ECTS nicht erworben.

Hätte die BF ihr Studium nicht zielstrebig betreiben wollen, so hätte sie keine studiumadäquate Praktika absolviert.

Hätte die BF kein Interesse an einer Ausbildung, so hätte sie sich nicht bei dem Kollege eingeschrieben.

Außerdem hat die BF auch im Jahr 2018 Prüfungen im Ausmaß von 8 ECTS abgelegt.

Alleine aus dem Umstand, dass die die BF in der Zwischenzeit zwischen 2017 und 2020 verschiedene Zweckänderungsanträge gestellt hat, kann nicht abgeleitet werden, dass sie kein ernsthaftes Interesse an einer Ausbildung hat.

Die BF war sicherlich wie jeder andere Fremde darauf bedacht, den ihrem derzeitigen Lebensverhältnissen passenden Aufenthaltstitel zu erlangen. Bis zur Erlassung des höchstgerichtlichen Erkenntnisses zur GZ Ro 2017/22/0015 wurde den türkischen Staatsangehörigen, welche ein Studium betrieben haben und zugleich einer Tätigkeit nach dem ARB 1/80 nachgegangen sind, grundsätzlich der AT „Rot Weiß Rot - Karte plus“ erteilt, was auch der Grund war, dass die BF einen

Antrag auf Erteilung der RWR-Karte plus gestellt hatte. Dass daraus eine Niederlassungsabsicht geschlossen werden kann, ist nicht falsch, zumal RWR-Karte eine Dokumentation der Niederlassungsabsicht darstellt, das ist aber unter Beachtung der damaligen Lebensverhältnisse (aufrechte Beschäftigung nach dem ARB 1/80) der BF irrelevant. Er wollte eben den ihren Lebensverhältnissen passenden AT erhalten.

Es ist außerdem das Recht jedes Fremden, jederzeit Zweckänderungsanträge zu stellen. Die BF fasst außerdem eine zukünftige Niederlassungsabsicht, was der Erteilung einer Aufenthaltbewilligung nicht abträglich ist.

Außerdem ist der Behörde sicherlich aus vielen anderen Aufenthaltsverfahren bekannt, dass viele Studenten Zweckänderungsanträge auf Erteilung von RWR-Karte plus gestützt auf ARB 1/80 stellen, diese abgewiesen werden, und dann in weiterer Folge weitere Zweckänderungsträge auf Erteilung des Aufenthaltstitels Daueraufenthalt-EU stellen, die dann genauso abgewiesen werden. In all diesen Verfahren wurden und werden - soweit es dem Rechtsvertreter aus „seinen“ bei der MA35 anhängigen Verfahren bekannt ist - niemals die Behauptung aufgestellt, dass diese Studenten beabsichtigt haben, die fremdenrechtlichen Vorschriften zu umgehen.

Ebensowenig ist es Absicht der BF die fremdenrechtlichen Vorschriften zu umgehen. Sie will - wie bereits mehrfach erwähnt - nur einen ihren Lebensverhältnissen passenden Aufenthaltstitel erlangen, von dem sie glaubt, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen nach NAG erfüllt.

Nichts anderes war bei der Stellung eines Antrages auf Erteilung des

Beweis: *wie bisher*

#### 4) Ad Beschäftigung

Die BF hat auf dem Konto über EUR 13.000,-, womit sie ihren Lebensunterhalt problemlos finanzieren kann.

Bei der BF kann das Gericht jedenfalls von einer zukünftigen Zukunftsprognose ausgehen, zumal die BF, sobald sie die beantragte Aufenthaltbewilligung erhält, eine Beschäftigung als F. ausüben, wo sie monatlich rund EUR 1.200,- (14 Mal) beziehen wird.

Hinzukommt, dass die Familie der BF ziemlich wohlhabend ist und die BF stets bei Bedarf unterstützen.“

Diese Beschwerde wurde dem Verwaltungsgericht Wien samt dem Bezug habenden Verfahrensakt einlangend am 3. November 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 2. Dezember 2020 wurde der Einschreiterin zu Handen ihres rechtsfreundlichen Vertreters zusammengefasst

mitgeteilt, dass der nunmehr verfahrensgegenständliche Erstantrag am 12. Juli 2020, sohin während eines beim Verwaltungsgericht Wien anhängigen Verfahrens der Beschwerdeführerin zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 54 NAG, eingebracht wurde. In einem wurde sie aufgefordert, hierzu innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 führte die Einschreiterin sodann auszugsweise Nachstehendes aus:

„In obiger Angelegenheit wird zur Mitteilung vom 02.12.2020, zugestellt am 09.12.2020, mitgeteilt, dass im gegenständlichen Verfahren eine außerordentliche Revision eingebracht wurde, weshalb automatisch keine aufschiebende Wirkung vorliegt.

Bis zur gegenteiligen Entscheidung des VwGH ist das angefochtene Erkenntnis somit verbindlich und ist somit das dazu gehörige Aufenthaltsverfahren als beendet zu betrachten.“

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien wurde durch die Einschreiterin beantragt. Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt jedoch vollumfänglich aus der Aktenlage entnehmen lässt und der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist, sowie dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen, konnte von der Durchführung einer solchen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, welcher als erwiesen festgestellt wird:

Mit Eingabe vom 26. Februar 2019 beantragte die 1992 geborene Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige, bei der belangten Behörde die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 54 NAG, wobei sie sich hierbei auf eine mit einem österreichisch-italienischen Doppelstaatsbürger 2019 in Wien geschlossene Ehe berief. Nach Einbringung einer Säumnisbeschwerde und daraufhin erfolgter Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 11 Mai 2020, fortgesetzt am 20. Mai 2020, wurde dieser Antrag zur Zahl VGW-151/007/1691/2020 wegen des Bestandes

einer Aufenthaltsehe gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen, wobei dieses Erkenntnis am 20. Mai 2020 durch den zuständigen Richter mündlich verkündet wurde. Das diese Verkündung beinhaltende Verhandlungsprotokoll wurde der Einschreiterin in der mündlichen Verhandlung sogleich ausgefolgt. Mit daraufhin erfolgter Eingabe vom 29. Mai 2020 wurde die schriftliche Ausfertigung dieses Erkenntnisses beantragt, das Erkenntnis wurde sodann am 29. Juni 2020 ausgefertigt sowie am 2. Juli 2020 sämtlichen Parteien zugestellt. Die Behandlung der daraufhin gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 21. September 2020 zur Zahl E 2760/2020 abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten, wo dieses Verfahren nach wie vor anhängig ist.

Die Beschwerdeführerin brachte weiters am 12. Juni 2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Schüler“ bei der belangten Behörde ein. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag vom 12. Juni 2020 aus den Rücksichten des § 11 Abs. 2 Z 2, 21 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 11 Abs. 3 NAG ab.

Diese Feststellungen gründen sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die getätigten Feststellungen gründen sich auf den unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 10 NAG können Aufenthaltsbewilligungen für einen Vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck ausgestellt werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule sind;
2. ordentliche Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sind;
3. Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sind;
4. Schüler einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung sind (§ 70);
5. außerordentliche Schüler einer Schule nach Z 1, 2 oder 6 sind, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt, oder

6. Schüler einer Privatschule sind, für die im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 1 NAG sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter persönlich einzubringen.

Gemäß § 19 Abs. 2 NAG ist im Antrag der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

Gemäß § 19 Abs. 8 NAG kann die Behörde auf begründeten Antrag von Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Mangels nach Abs. 1 bis 3 und 7 zulassen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls;
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3) oder
3. im Fall der Nichtvorlage erforderlicher Urkunden oder Nachweise, wenn deren Beschaffung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Wie sich aus der oben wiedergegebenen Bestimmung des § 19 Abs. 2 NAG ergibt, ist das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge



während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht zulässig.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass der Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 54 NAG vom 26. Februar 2019 mit am 20. Mai 2020 mündlich verkündetem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen wurde. In weiterer Folge beantragte die Einschreiterin die schriftliche Ausfertigung dieses Erkenntnisses, welche dieser sodann am 2. Juli 2020 zugestellt wurde. Bereits am 12. Juni 2020, sohin nach erfolgter Beantragung einer Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses vom 20. Mai 2020 und vor dessen erfolgter Ausfertigung, brachte die Einschreiterin erneut einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bei der belangten Behörde ein.

Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang sinngemäß in ihrer Eingabe vom 21. Dezember 2020 ausführt, dass vorliegend keine außerordentliche Revision eingebracht worden sei, weshalb auch keine aufschiebende Wirkung vorliege und daher das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien „bis zur gegenteiligen Entscheidung durch den VwGH“ verbindlich und das Aufenthaltsverfahren als beendet zu betrachten sei, ist einleitend auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach vom Stellen eines weiteren Antrages im Sinn des § 19 Abs. 2 NAG nur dann die Rede sein kann, wenn ein weiterer Antrag trotz Anhängigkeit des Verfahrens über einen früheren Antrag eingebracht wird. Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist auf den Zeitpunkt der Einbringung eines weiteren Antrags abzustellen und nicht etwa darauf, dass nach Wiederaufnahme des Verfahrens über den ersten Antrag nunmehr beide Verfahren offen sind. Diese Bestimmung zielt nicht auf das Vorhandensein zweier Verfahren über zwei Anträge ab, sondern darauf, dass ein weiterer Antrag dann gestellt wird, wenn das Verfahren über den ersten Antrag noch offen ist (vgl. VwGH, 28. März 2012, Zl. 2009/22/0297). Ob daher das vorliegende Erkenntnis mit ordentlicher oder außerordentlicher Revision angefochten wurde, erscheint in diesem Licht als irrelevant.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass ein Verfahren jedenfalls bis zur formellen Rechtskraft der Entscheidung auch „anhängig“ ist, sodass sich die Einbringung eines weiteren Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache auch in jedem Falle als unzulässig erweist. Allerdings ist im gegebenen Zusammenhang festzuhalten, dass der Gesetzgeber bei der Normierung der Unzulässigkeit der Einbringung mehrerer Anträge gerade nicht auf die rechtskräftige Erledigung eines (vorher eingebrachten) Erledigungsantrages nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abstellt, sondern vielmehr die Einbringung weiterer Anträge während der Anhängigkeit eines solchen Verfahrens als unzulässig normiert. Dass ein Verfahren auch nach allfälliger mündlicher Verkündung eines Erkenntnisses beim Verwaltungsgericht zumindest bis zum Ablauf der ungenutzten Frist nach § 29 Abs. 2a Z 1 VwGVG noch anhängig ist und im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausfertigung weiterhin anhängig bleibt, ergibt sich schon daraus, dass es den Verfahrensparteien nach Erlassung dieser Ausfertigung frei steht, weitere Verfahrenshandlungen wie etwa die Einbringung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vorzunehmen. Anderes könnte allenfalls nur gelten, wenn sämtliche Verfahrensparteien nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses vor Ablauf der erwähnten Antragsfrist auf die Einbringung von Rechtsmitteln bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes ausdrücklich verzichten, wäre dann ja dieses Erkenntnis nicht mehr anfechtbar und sieht das VwGVG diesfalls auch keine weiteren möglichen Prozesshandlungen von Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mehr vor.

Außerdem darf grundsätzlich nicht außer Acht gelassen werden, dass der Gesetzgeber die Bestimmung des § 19 Abs. 2 2. Satz NAG sehr restriktiv verstanden haben wollte, was sich insbesondere darin zeigt, dass diese Norm auch die Einbringung eines weiteren Antrages nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz während eines anhängigen Verfahrens bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes als unzulässig normiert. Da die Einbringung eines Antrages auf Ausfertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes jedoch Voraussetzung für die Möglichkeit der Einbringung eines derartigen Rechtsmittels darstellt, ist zumindest bis zur Erlassung dieser

Ausfertigung von der Anhängigkeit des Verfahrens beim Verwaltungsgericht auszugehen.

Da die Rechtsmittelwerberin am 12. Juni 2020, sohin nach erfolgter Beantragung der Ausfertigung des am 20. Mai 2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses im Verfahren zur Zahl VGW-151/007/1691/2020, einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, nämlich den der gegenständlichen Beschwerde zu Grunde liegenden Antrag, einbrachte, erweist sich dieser als nicht zulässig.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass, wie auch durch die Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestanden, aktuell ein Verfahren über eine außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien zur oben genannten Zahl anhängig ist und daher § 19 Abs. 2 2. Satz NAG auch aktuell der Einbringung eines Antrages nach § 19 Abs. 1 dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz entgegen stehen würde.

Abschließend ist anzumerken, dass sich die Belehrungspflicht der Behörde gemäß § 19 Abs. 8 NAG seinen Wortlaut nach zwar auch auf § 19 Abs. 2 NAG bezieht, der Gesetzgeber durch diese Norm jedoch nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die Möglichkeit der Heilung von „Mängeln“ des verfahrenseinleitenden Antrags schaffen wollte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 19 Abs. 8 NAG auf die Geltung des § 13 Abs. 3 AVG verweist, sodass davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 19 Abs. 8 NAG die Möglichkeit der Heilung verbesserungsfähiger Form- oder Inhaltsmängel zu schaffen beabsichtigte. Die als unzulässig normierte Einbringung eines weiteren Antrags während eines anhängigen Verfahrens nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz stellt jedoch keinen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar, zumal eine Verbesserung des Antrages in solch einem Fall nicht möglich ist. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 zweiter Satz letzter Fall NAG, wonach das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz nicht zulässig ist, begründet somit keinen Mangel im Sinne des § 19 Abs. 8 NAG, sondern ein Prozesshindernis (vgl. hierzu auch VwGH vom 22. September 2009, ZI. 2008/22/0064). Da über das Vorliegen von Prozesshindernissen weder durch die Behörde noch die Verfahrensparteien, etwa aus den Gründen des Art. 8 EMRK disponiert werden kann, sind solche somit einer

Heilung nicht zugänglich. Die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens samt entsprechender Belehrung durch die Behörde konnte daher entfallen. Um der Einschreiterin jedoch die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Unzulässigkeit ihres Antrages vom 12. Juni 2020 zu geben, wurde ihr dieser Umstand – wie bereits oben dargelegt – mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 2. Dezember 2020 zur Kenntnis gebracht.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach sich § 19 Abs. 2 NAG lediglich auf Anträge nach § 8 NAG, nicht jedoch auf jene nach § 9 leg. cit. bezieht (vgl. VwGH, 12. Oktober 2010, ZI. 2008/21/0564) erscheint nach der Novellierung des § 19 Abs. 1 NAG durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz BGBl. I Nr. 2011/38, welcher nun ausdrücklich auch die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes zu den Anträgen im Sinne dieser Norm zählt, als obsolet.

Der gegenständliche Antrag war somit gemäß § 19 Abs. 2 NAG zurückzuweisen und der angefochtene Bescheid spruchgemäß abzuändern.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die

Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fischer